

## 336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 1. 1992

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Verfassungsbestimmung

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

(3) Gleichzeitig tritt Artikel I der Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

#### Geltungsbereich

§ 1. Die Preise für Sachgüter und Leistungen unterliegen diesem Bundesgesetz. Es gilt aber nur insoweit, als nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen.

#### Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen

§ 2. (1) Für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften getroffen werden, kann die Behörde für die Dauer dieser

Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Dies gilt auch für mit solchen Sachgütern zusammenhängende Nebenleistungen.

(2) Für Sachgüter und Leistungen, die keinen gesetzlichen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsvorschriften unterliegen und bei denen eine Störung der Versorgung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann.

Eine solche Preisbestimmung ist nur während der Geltungsdauer einer Verordnung der Bundesregierung zulässig, durch die festgestellt wird, daß die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Bundesregierung hat eine solche Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erlassen und bei deren Wegfall unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Preisbestimmung kann für das ganze Bundesgebiet erfolgen, auch wenn die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme gemäß Abs. 1 oder die Störung der Versorgung gemäß Abs. 2 nur Teile des Bundesgebietes betrifft.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde anordnen, daß die bei Einleitung des Preisbestimmungsverfahrens geforderten Preise für die Dauer von höchstens sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Abschluß des Verfahrens, nicht erhöht werden dürfen (Preisstopp). Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 3. (1) Für die nachstehenden Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983 in der jeweils geltenden Fassung, können, ausgenommen für die Abgabe in Apotheken, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen:

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden,

2. Arzneispezialitäten, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneispezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind,
3. Arzneimittel im Sinne des § 26 des Arzneimittelgesetzes.

(2) Für die Lieferung elektrischer Energie, von Gas und Fernwärme sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen kann die Behörde volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise auch dann bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. § 2 ist auf diese Sachgüter nicht anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

§ 4. Werden für im § 3 Abs. 2 genannte Sachgüter keine Preise bestimmt, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung oder Bescheid verpflichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten regelmäßig jene betriebswirtschaftlichen Daten zu melden, die zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der jeweils geforderten Preise erforderlich sind.

§ 5. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf Antrag zu untersuchen, ob der von einem oder mehreren im Antrag zu bezeichnenden Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung, den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können von jeder der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen gestellt werden.

(3) Für die auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 1 durchzuführende Untersuchung gelten die Verfahrensbestimmungen des § 10 mit Ausnahme des Abs. 3 sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann das Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 1 und der Begutachtung durch die Preiskommission unter Bedachtnahme auf § 13 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichen.

(5) Hat das Kartellgericht einen Mißbrauch untersagt, so kann die Behörde für das betreffende Sachgut oder die betreffende Leistung für die Dauer von höchstens sechs Monaten einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis bestimmen, es sei denn, der betreffende Unternehmer beweist, daß der vom Kartellgericht festgestellte Mißbrauch nicht mehr vorliegt.

(6) Läßt sich aus einer Untersuchung nach § 5 Abs. 1 schließen, daß ein oder mehrere Unternehmer eine ungerechtfertigte Preispolitik verfolgen, so kann die Behörde für die Dauer von sechs Monaten volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen, wenn der festgestellte Mißstand durch marktconforme Maßnahmen nicht beseitigt werden kann.

§ 6. (1) Preise sind im Sinne dieses Bundesgesetzes volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

(2) Die Preise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für ein Sachgut oder eine Leistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).

(3) Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

#### **Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen**

§ 7. Entfallen in den Preisen von Sachgütern oder Leistungen enthaltene Steuern, Abgaben, Zollbeiträge oder Ausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte ganz oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.

#### **Behörden**

§ 8. (1) Für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und für die Anordnung eines Preisstopps ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Falle des § 3 Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 1 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen

Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer im jeweiligen Land zu hören. Mit dem Außerkrafttreten einer gemäß dem ersten Satz erlassenen Verordnung geht die Zuständigkeit zur Aufhebung von auf Grund dieser Verordnung erlassenen Preisverordnungen und Preisbescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

(3) Die Preisbestimmung und die Anordnung eines Preisstopps für Sachgüter, die dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, für Zucker, Geflügel und Eier sowie für damit zusammenhängende Nebenleistungen haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(4) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Preise und eines auf Grund dieses Bundesgesetzes angeordneten Preisstopps sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

(5) Die Bundesgendarmarie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei im Abs. 4 genannten Maßnahmen, soweit diese sich auf gemäß § 2 bestimmte Preise oder auf einen Preisstopp beziehen, mitzuwirken.

### Preiskommission

§ 9. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten beziehungsweise des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Preisbestimmungsverfahren und im Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 je eine Preiskommission zu bilden.

(2) Der Preiskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten haben außer dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der

gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Der Preiskommission beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat außer dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der im Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften auch ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anzugehören.

(4) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Bundesministerien und ihre Ersatzmitglieder sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter und Ersatzmitglieder von den im Abs. 2 Z 2 bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für verschiedene Sachbereiche können verschiedene Vertreter und Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden der Preiskommission zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(5) Den Vorsitz in der Preiskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Vorsitz in der Preiskommission beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu führen. Der Bundesminister kann sich im Vorsitz durch einen Bediensteten seines Bundesministeriums vertreten lassen.

### Verfahrensbestimmungen

§ 10. (1) Preise können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und Vertretern der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung in der Preiskommission auch Sachverständige beiziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch die Preiskommission entfallen. Diese ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung im Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3 den Vertretern der im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen wurde sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

#### Auskunftspflicht

§ 11. (1) Die für die Preisbestimmung zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Preisbestimmung oder die Anordnung eines Preisstopps erforderlich ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Untersuchungen auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Zum Zweck der Preisüberwachung stehen die im Abs. 1 erster Satz genannten Befugnisse den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

#### Kostenbeitrag

§ 12. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Preisbestimmung ist ein Kostenbeitrag von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenbeitrages hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Preisbestimmung und dem Wert der von der Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

#### Verschwiegenheitspflicht

§ 13. Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission, an einem Verfahren zur Anordnung eines

Preisstopps oder an einem Verfahren über Anträge gemäß § 5 Abs. 1 teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerthen.

#### Kundmachung von Verordnungen

§ 14. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

#### Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 15. (1) Personalbezogene Daten, die

1. für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise einschließlich der Festlegung von Bedingungen und der Vorschreibung von Auflagen gemäß § 6 oder
2. für die Anordnung eines Preisstopps oder
3. für die Untersuchung auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1

erforderlich sind oder die gemäß § 4 zu melden sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sind ermächtigt, bearbeitete Daten, die für die Preisbestimmung, für einen Preisstopp oder für die Untersuchung auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich sind, zu übermitteln an:

1. die Teilnehmer am Vorprüfungsverfahren,
2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
3. die Mitglieder der Preiskommission,
4. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG 1950) und
5. den Landeshauptmann im Falle seiner Beauftragung gemäß § 8 Abs. 2,

soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden.

(3) Der Landeshauptmann ist im Falle seiner Beauftragung gemäß § 8 Abs. 2 ermächtigt, verarbeitete Daten, die für die Preisbestimmung oder für einen Preisstopp erforderlich sind, zu übermitteln an

1. die Teilnehmer am Vorprüfungsverfahren,

2. Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),  
soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden, und
4. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

### Strafbestimmungen

§ 16. (1) Wer für ein Sachgut oder eine Leistung einen höheren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis oder einen niedrigeren Preis als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Mindest- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, oder wer entgegen einem Preisstopp einen Preis erhöht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(3) Wer einer Auflage gemäß § 6 Abs. 3, einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 oder dem § 11 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

§ 17. (1) Wer dem § 7 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 7 entsprechend herabsetzt, die Auswirkung der Senkung von Steuern, Abgaben, Zöllen oder von Ausgleichsbeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte aber dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Bei Nichtweitergabe der Senkung von Steuern, Abgaben, Zöllen oder von Ausgleichsabbeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte kann das unzulässige Entgelt ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.

§ 18. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der

Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 19. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 13 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

### Schlußbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, außer Kraft.

(3) Auf bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängige Preisbestimmungsverfahren sowie auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz anzuwenden.

(4) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben über die Mitwirkungspflicht gemäß § 8 Abs. 5 hinaus in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 16 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(5) § 3 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1988, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 21. Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, hingewiesen wird, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich der §§ 8 Abs. 5 und 20 Abs. 4 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 4, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern der Bundesministerien oder deren Ersatzmitglieder für

die Preiskommission bezieht, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

3. hinsichtlich des § 19, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß den §§ 8 Abs. 1, 11 und 15 Abs. 1 und 2

eingräumten Befugnisse — nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Preisgesetz ist durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bestrebungen Österreichs um eine Teilnahme an den Europäischen Gemeinschaften in seiner derzeitigen Fassung mit seinen tief in das Wirtschaftsleben eingreifenden Regelungen und Regelungsmöglichkeiten weitgehend überholt. Die geänderten Verhältnisse erfordern dringend eine Deregulierung dieser Rechtsmaterie.

**Ziel:**

ist eine entsprechende Neuregelung der Gesetzesmaterie durch zwei Nachfolgesetze, nämlich ein Preisgesetz 1992 und ein Preisauszeichnungsgesetz.

**Inhalt:**

Der vorliegende Entwurf eines Preisgesetzes 1992 sieht eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder der betreffenden Leistung, weiters für Arzneimittel, leitungsgebundene Energien und bei Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie die Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen vor. Die Kompatibilität des Entwurfes mit dem EG-Recht ist weitestgehend gegeben.

**Alternativen:**

Solche werden zur Lösung des aufgezeigten Problems nicht gesehen.

**Kosten:**

Die Vollziehung des vorliegenden Entwurfes würde im Falle seiner Gesetzwerdung Kosteneinsparungen gegenüber der Vollziehung des vergleichbaren Regelungsbereiches des geltenden Preisgesetzes bringen. Eine Bezifferung dieser Kosteneinsparungen ist allerdings nicht möglich.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Der Zweck der behördlichen Preisbestimmung:

Das Preisgesetz, dessen Geltungsdauer mit der Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, bis 30. Juni 1992 verlängert wurde, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung in seiner derzeitigen Fassung weitgehend überholt.

Der ursprüngliche Zweck der behördlichen Preisbestimmung war eng verknüpft mit der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, insbesondere also mit Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen. So hieß es schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Preisregelungsgesetznovelle 1951: „Jede Lenkung beziehungsweise Bewirtschaftung eines Sachgutes erfüllt im allgemeinen nur dann den angestrebten Zweck, wenn mit der Anordnung der Lenkung beziehungsweise Bewirtschaftung das betreffende Sachgut gleichzeitig auch der amtlichen Preisregelung unterworfen wird“ (316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP, S 2). Eine Lenkung oder Bewirtschaftung eines Sachgutes kann ja eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung nicht sicherstellen, wenn ein größerer Teil derselben sich das der Lenkung oder Bewirtschaftung unterworfenen Sachgut wegen des zu hohen Preises nicht leisten kann. Daher muß, um den Zweck der Lenkung oder Bewirtschaftung, nämlich die Versorgungssicherung, zu erreichen, eine behördliche Preislimitierung hinzutreten.

#### Die Gründe für eine Neuregelung:

Im Laufe der Zeit kam es zu einem Auseinanderklaffen zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Preisrecht. Während mit zunehmender Verbesserung und Normalisierung der wirtschaftlichen Lage die Mangelsituation der Nachkriegszeit, auf die die behördliche Preisbestimmung ursprünglich abgestellt war, längst einer Überschusssituation gewichen ist, ist der Kreis jener Sachgüter, deren Preis unmitttelbar (§ 9 des Preisgesetzes) oder mittelbar der gesetzlichen Reglementierung unterliegt, seit langem unverändert geblieben. So

unterliegen gemäß § 1 a des Preisgesetzes mit Ausnahme der einer Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme unterworfenen Sachgüter nach wie vor auch alle in der Anlage zum Preisgesetz angeführten Sachgüter der behördlichen Preisbestimmung, obwohl bei allen diesen Sachgütern längst keine Mangelsituation mehr gegeben ist, sondern bei vielen sogar eine Überschußproduktion besteht. Eine Anpassung des Preisgesetzes an die geänderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse ist daher erforderlich.

Ein weiterer Grund dafür, daß das Preisgesetz in seiner derzeitigen Fassung überholt ist, sind die bevorstehende Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes und die Bemühungen Österreichs um die Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften sowie die Verwirklichung des EWR. Ein Beitrittsantrag zu den EG wurde von Österreich bereits im Jahre 1989 gestellt. Die EG-Verträge, deren wesentliches Merkmal es ist, daß sie statt staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft den unverfälschten freien Wettbewerb vorsehen, für den die freie Preisbildung eine wesentliche Voraussetzung ist, schließen eine nationale Preisbestimmung der Mitgliedstaaten weitgehend aus. Wie immer sich das künftige Verhältnis Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gestalten wird, sicher ist, daß sich Österreich keinesfalls dem Einfluß des mächtigen Wirtschaftsblocks wird entziehen können und daher gezwungen sein wird, seine Wirtschaftspolitik und damit auch sein Wirtschaftsrecht weitestgehend an die Europäischen Gemeinschaften anzugleichen. Da diese Anpassung eine Einschränkung der staatlichen Einflußnahme auf die Wirtschaft erfordert, haben die beiden Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen für die laufende Legislaturperiode eine Deregulierung der Wirtschaft beschlossen. Im Sinne dieses Beschlusses ist die in anderen Bereichen, wie zum Beispiel im Kartellrecht, bereits vollzogene Angleichung an das EG-Recht, soweit dies derzeit möglich ist, auch im Preisrecht durchzuführen.

#### Der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Regelung:

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll die Ermächtigung zur behördlichen Preisbestimmung



entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck im allgemeinen auf die Fälle einer drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörung eingeschränkt werden. Lediglich für die im Abschnitt I Z 5 der Anlage zum geltenden Preisgesetz angeführten Arzneimittel soll eine behördliche Preisbestimmung auch außerhalb von Krisenzeiten im Sinne des § 2 des Entwurfes möglich sein. Weiters soll für leitungsgebundene Energiearten, nämlich für elektrische Energie, Gas und Fernwärme, mit Rücksicht auf die Monopolstellung bzw. auf den im Hinblick auf die Leitungsgebundenheit der Energieversorgung eingeschränkten Wettbewerb eine behördliche Preisbestimmung unabhängig von einer Versorgungsstörung möglich sein. Weiters soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt werden, für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen Tarifsätze festzulegen und, sofern die Preise dieser Unternehmen nicht behördlich bestimmt werden, die zur laufenden Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung ihrer Preise erforderlichen Meldungen zu verlangen. Überdies soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag einer in der Preiskommission vertretenen Stelle verpflichtet sein zu untersuchen, ob der von einem oder mehreren Unternehmen geforderte Preis oder die vorgenommene Preiserhöhung den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder die allgemeine Preiserhöhung des betreffenden Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt. Die derzeitige Pflicht zur Weitergabe der Senkung von Eingangsabgaben soll auf die Umsatzsteuer ausgedehnt werden. Für die Überschreitung der behördlich bestimmten Preise ist eine Verdoppelung der Strafdrohungen vorgesehen. Die Preisauszeichnung schließlich soll möglichst EG-konform geregelt werden.

Da es sich bei der behördlichen Preisbestimmung und der Preisauszeichnung um zwei verschiedene Materien handelt, wird es für zweckmäßig erachtet, die beiden Materien in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln.

In beiden Gesetzentwürfen wird entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch für die in Geld bestehende Gegenleistung für ein Sachgut oder eine Leistung einheitlich der Begriff „Preis“ verwendet und damit die nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung des geltenden Gesetzes zwischen „Preis“ als Gegenleistung für Sachgüter und „Entgelt“ als Gegenleistung für Leistungen beseitigt. Hingegen wird der Begriff „Sachgüter“ beibehalten, da dem Entwurf auch unbewegliche Sachen unterliegen sollen, die vom Begriff „Waren“ nicht erfaßt würden.

Weiters sehen beide Gesetzentwürfe die Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Verwal-

tungsstrafverfahren vor. Derzeit obliegt die Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Preistreiberei und der Pflicht zur Preisauszeichnung den Bezirksverwaltungsbehörden und in ihrem Amtsbereich den Bundespolizeibehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden können sich der Organe der Bundesgendarmerie bedienen. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mit der Maßgabe, daß die Bundesgendarmerie bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mitzuwirken hat.

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsexekutive von „artfremden“ Tätigkeiten zu entlasten, damit sie sich besser ihrer ureigensten Aufgabe, der Verbrechensbekämpfung, widmen kann, sehen beide Gesetzentwürfe für die Preisüberwachung und Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vor. Bezüglich der für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden erforderlichen Fristen wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen verwiesen. Lediglich in Krisenfällen (§ 2 des Gesetzentwurfes) sollen die Bundesgendarmerie und die Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung bei der Preisüberwachung und Durchführung von Strafverfahren verpflichtet sein.

#### **Zur Frage der Kompatibilität mit dem EG-Recht:**

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1989, GZ 671 804/9-V/8/89, wird im folgenden auf die Frage der Kompatibilität des vorliegenden Entwurfes eines Preisgesetzes 1992 mit dem EG-Recht eingegangen. Die Frage der Kompatibilität des Entwurfes für ein Preisauszeichnungsgesetz wird in den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf behandelt.

Dem vorgeschlagenen Preisgesetz 1992 unterliegen mit Ausnahme der leitungsgebundenen Energiearten grundsätzlich alle Waren und Leistungen. Der Gesetzentwurf ist daher auf seine Kompatibilität mit allen drei EG-Verträgen, nämlich dem EWG-, dem EGKS- und dem EAG-Vertrag zu prüfen.

Vorweg kann festgestellt werden, daß die Kompatibilität des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auf Grund der in seinem § 1 enthaltenen Subsidiaritätsklausel gegeben ist. Die derzeit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sind weitgehend durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften transformiert oder besitzen selbst den Rang von Bundesgesetzen. Daher kommt eine Preisregelung nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nur insoweit in Betracht, als dies nach den genannten Verpflichtungen zulässig ist. Auch

für den Fall einer weitergehenden Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere durch Einbeziehung aller sogenannten vier Freiheiten (Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs), kann davon ausgegangen werden, daß die Subsidiaritätsklausel auch die bisher nicht erfaßten Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften abdecken würde. Durch die Subsidiaritätsklausel ist somit sichergestellt, daß das im Entwurf vorliegende Preisgesetz nur insoweit angewendet werden darf, als dies auf Grund des jeweiligen Verhältnisses Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften zulässig ist.

Zur Frage, in welchem Umfang nach dem EG-Recht eine einzelstaatliche Preisregelung zulässig ist, wird folgendes bemerkt:

### 1. Nach dem EWG-Vertrag:

Der EWG-Vertrag enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Regelung von Preisen nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 38 bis 47 des Vertrages). Für eine Reihe dieser Erzeugnisse (zB Getreide, Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Obst und Gemüse) gibt es gemeinschaftliche Marktordnungen mit Richt-, Interventions- und Schwellenpreisen, die vom EWG-Ministerrat beschlossen werden. Diesen Preisen kommen bestimmte Funktionen im Rahmen der EWG-Marktordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu, wobei die Interventionspreise bei Einlieferung von Erzeugnissen in die Intervention als Mindestpreise fungieren, während zB die Richt- und Orientierungspreise bloße Orientierungshilfen für die Auslegung verschiedener marktbeeinflussender Maßnahmen der Gemeinschaft darstellen.

Für die Waren und Dienstleistungen des gewerblich-industriellen Sektors enthält der EWG-Vertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Regelung von Preisen.

Der EWG-Vertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften schließen, wie sich aus der Praxis der Mitgliedstaaten und aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt, eine nationale Festsetzung von Preisen grundsätzlich nicht aus. So hat es laut Mitteilung der Österreichischen Mission in Brüssel in Frankreich auf der Grundlage von Verordnungen vom 30. Juni 1945, die bis zum Dezember 1986 in Kraft gestanden sind, ein besonders umfangreiches System von Preisregelungen gegeben. Auch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat im Zusammenhang mit der Privatisierung der British-Gas mit dem Gasgesetz 1986 für Gaslieferungen an Kleinabnehmer eine Preiskontrolle eingeführt. Auch aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rs 188/86, das sich mit der französischen Regelung der Einzelhandels-

spanne für Rindfleisch befaßte, ergibt sich, daß nach dem Recht der EWG nationale Preisregelungen grundsätzlich zulässig sind.

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit wird eine nationale Preisfestsetzung jedoch nur in einem sehr eingeschränkten Umfang mit dem EWG-Vertrag und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften vereinbar sein.

Eine weitgehende Unzulässigkeit einer nationalen Preisfestsetzung ergibt sich aus dem im Artikel 30 des EWG-Vertrages normierten Verbot der Diskriminierung von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten. Eine nationale Preisfestsetzung, durch die die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert wird, stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. zB das oben zitierte Urteil Rs 188/86) eine gemäß Artikel 30 des Vertrages unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Eine Reihe von Beispielen diskriminierender und daher unzulässiger staatlicher Preisfestsetzungen sind in der Richtlinie der Kommission (Nr. 70/50/EWG) vom 22. Dezember 1969, ABl. 1970 Nr. L 13, S 29, angeführt.

Für den Agrarsektor sieht der Vertrag eine gemeinsame Agrarpolitik und eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vor, wobei zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik auch die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gehören. Demgemäß bilden die auf Grund des Vertrages erlassenen gemeinsamen Agrarmarktordnungen ein umfassendes Marktordnungssystem, mit dem eine nationale Preisfestsetzung weitgehend unvereinbar sein wird.

Aber auch soweit nach den vorstehenden Ausführungen im Rahmen des bestehenden Gemeinschaftsrechts eine einzelstaatliche Preisfestsetzung zulässig ist, ist jedes Mitglied der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Abs. 1 des EWG-Vertrages zur vorherigen Konsultation und gemäß Artikel 105 zur Koordinierung mit den übrigen Mitgliedstaaten verpflichtet.

Gemäß Artikel 103 Abs. 2 des Vertrages kann aber eine nach Gemeinschaftsrecht an und für sich zulässige einzelstaatliche Preisfestsetzung grundsätzlich auch von der Gemeinschaft vorgenommen werden. Nach der zitierten Vertragsbestimmung kann der Rat im Rahmen der Konjunkturpolitik auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen im Vertrag vorgesehenen Verfahren „einstimmig über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden“. Dies gilt gemäß Artikel 103 Abs. 4 insbesondere auch für den Fall von Versorgungsstörungen, auf die der vorliegende Gesetzentwurf primär abstellt. Zu den Maßnahmen gemäß Artikel 103 Abs. 2 zählen auch Preisfestsetzungen (vgl. Groeben — Boeckh — Thiesing — Ehlermann,

Kommentar zum EWG-Vertrag, dritte Auflage, 1983, Band 1, S 1793 f.). Artikel 103 Abs. 2 des Vertrages findet jedoch keine Anwendung in den Fällen des Artikels 224 (Maßnahmen im Kriegsfall und in ähnlichen Situationen).

## 2. Nach dem EGKS-Vertrag:

Der EGKS-Vertrag enthält in seinem Dritten Teil Kapitel V (Artikel 60 bis 64) preisrechtliche Vorschriften. Diese Bestimmungen enthalten zum Teil die Unternehmer der Gemeinschaft unmittelbar verpflichtende preisrechtliche Vorschriften (Artikel 60) und zum Teil Ermächtigungen der Kommission zur Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen (Artikel 61), die Ermächtigung der Gemeinschaft zu Ausgleichszahlungen (Artikel 62) und Geldbußen als Strafsanktionen gegen Unternehmer, die den Bestimmungen dieses Kapitels oder den in Anwendung desselben getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln (Artikel 64).

In Anbetracht dieser sehr weitgehenden preisrechtlichen Bestimmungen des EGKS-Vertrages ist davon auszugehen, daß eine nationale Preisfestsetzung für diesem Vertrag unterliegende Waren mit dem Vertrag unvereinbar ist.

## 3. Nach dem EAG-Vertrag:

Der EAG-Vertrag enthält preisrechtliche Vorschriften im Zweiten Titel Abschnitt IV (Artikel 67 bis 69). Diese Bestimmungen sind jedoch, soweit feststellbar, mangels Umsetzung durch entsprechende Verordnungen bisher nicht wirksam geworden. Es ist zu vermuten, daß auf die dem Vertrag unterliegenden Waren und Leistungen hinsichtlich der Preise der EWG-Vertrag anzuwenden ist. In diesem Fall würden die vorstehenden Ausführungen über den EWG-Vertrag gelten.

Im Falle des Wirksamwerdens der zitierten preisrechtlichen Vorschriften des EAG-Vertrages dürfte eine nationale Preisfestsetzung für die dem Vertrag unterliegenden Waren und Leistungen mit dem Vertrag weitgehend unvereinbar sein.

## Die kostenmäßigen Auswirkungen der Neuregelung:

Bei der Beurteilung der kostenmäßigen Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelung der Preisrechtsmaterie ist zu berücksichtigen, daß das geltende Preisgesetz durch zwei neue Gesetze ersetzt werden soll. Es ist daher bei jedem Gesetzentwurf zu prüfen, welche kostenmäßigen Auswirkungen seine Vollziehung gegenüber der Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes hat.

Der vorliegende Entwurf eines Preisgesetzes 1992 ist hinsichtlich seiner kostenmäßigen Auswirkungen mit dem gesamten Regelungsbereich des geltenden Preisgesetzes mit Ausnahme jener Bereiche zu vergleichen, die nunmehr im Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes geregelt sind.

Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfte insgesamt einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordern, als die Vollziehung des vergleichbaren Bereiches des geltenden Preisgesetzes. Dies ergibt sich aus der gegenüber dem geltenden Gesetz eingeschränkten Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung sowie aus dem Entfall der Bestimmungen über den Frachtkostenausgleich und des dritten Tatbestandes der Preistreiberei (Verbot der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises).

Die Kostenersparnis durch die Einschränkung der behördlichen Preisregelung würde allerdings durch den Mehraufwand teilweise aufgehoben, der dadurch entstünde, daß es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes durch Verordnung der Bundesregierung entsprechender Ermittlungen bedürfte, die derzeit für die Vornahme einer behördlichen Preisbestimmung nicht erforderlich sind. Ein weiterer Mehraufwand würde sich aus der Vollziehung des § 5 ergeben. Das Ausmaß dieses Mehraufwandes hängt von der Anzahl der Anträge, die gemäß § 5 Abs. 1 gestellt werden, und der Preisbestimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 des Entwurfes ab. Da die Anzahl der nach § 5 insgesamt durchzuführenden Verfahren in keiner Weise voraussehbar ist, ist auch eine Schätzung des daraus entstehenden Mehraufwandes nicht möglich.

Die Kosteneinsparungen durch den Entfall der Ermächtigung zur Durchführung eines Frachtkostenausgleichs kämen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugute, während sich durch den Entfall des Verbotes der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises Kosteneinsparungen sowohl im genannten Bundesministerium als sachlich in Betracht kommender oberster Behörde als auch bei den zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden der Länder ergeben würden. Da sich die Tätigkeit dieser Behörden als Preisüberwachungs- und Verwaltungsstrafbehörden bisher hauptsächlich auf das Verbot der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises bezog und dieses Verbot entfallen soll, würde mit Rücksicht auf die vorgesehene Übertragung dieser Aufgaben in die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes diesen Behörden und den Ämtern der Landesregierungen wesentlich geringere Kosten erwachsen als den derzeit zuständigen Behörden durch die Vollziehung des Preistreibereitattbestandes des geltenden Preisgesetzes entstehen.

Eine betragsmäßige Schätzung der zu erwartenden Kosteneinsparungen durch den vorliegenden Entwurf ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht möglich.

#### Die kompetenzrechtlichen Grundlagen:

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes wird, soweit diese nicht bereits durch das B-VG 1929 gegeben ist (zB Bestimmung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse), durch die Verfassungsbestimmung des Art. I begründet.

#### Besonderer Teil

##### Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 1 des Preisgesetzes. Die Textierung unterscheidet sich aber insofern, als, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sowohl für die in Geld bestehende Gegenleistung für Sachgüter als auch für die in Geld bestehende Gegenleistung für Leistungen nunmehr einheitlich der Begriff „Preis“ verwendet wird.

Durch die Subsidiaritätsklausel des zweiten Satzes wird sichergestellt, daß in anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Höhe von Preisen für Sachgüter oder Leistungen (zB Eisenbahntarife, Tarife nach dem Kraftfahrlineiengesetz) durch das im Entwurf vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Auf die Bedeutung der Subsidiaritätsklausel für die Kompatibilität des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem EG-Recht wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Da gemäß dem ersten Satz die Preise für alle Sachgüter und Leistungen dem im Entwurf vorliegenden Gesetz unterliegen sollen und die Subsidiaritätsklausel des zweiten Satzes sich nur auf besondere bundesgesetzliche Vorschriften bezieht, ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit der Verfassungsbestimmung des Art. I eine umfassende Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung betreffend die Bestimmung von Preisen. Daraus folgt, daß den Ländern hinsichtlich der Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen, soweit nicht andere Bundesgesetze eine Vollziehung durch die Länder vorsehen, keine Kompetenz zukommt.

##### Zu § 2:

Die Ermächtigung des Abs. 1 zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise im Zusammenhang mit Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vor-

schriften entspricht dem bisherigen § 1 a Abs. 1 letzter Satz, allerdings eingeschränkt auf solche Vorschriften des Bundes. Außerdem erstreckt sich die Ermächtigung nun ausdrücklich auch auf die mit den dieser Bestimmung unterliegenden Sachgütern zusammenhängenden Nebenleistungen.

Außer in den Fällen des Abs. 1 können auch im Krisenfall, dessen Umschreibung jener des Versorgungssicherungsgesetzes entspricht, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, und zwar jeweils für solche Sachgüter und Leistungen, die von einer drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörung betroffen sind.

Die Feststellung, daß bei einem oder mehreren Sachgütern oder bei einer oder mehreren Leistungen eine Versorgungsstörung vorliegt, hat die Bundesregierung mittels Verordnung zu treffen, in der sie auch festzustellen hat, welche Sachgüter oder Leistungen betroffen sind. Bei Ende der Versorgungsstörung hat die Bundesregierung ihre Verordnung unverzüglich aufzuheben, die auf Grund dieser Verordnung erfolgte Preisbestimmung muß von der zuständigen Behörde in diesem Fall ebenfalls unverzüglich aufgehoben werden, widrigenfalls die Preisbestimmung ab diesem Zeitpunkt mit Gesetzwidrigkeit behaftet wäre.

##### Zu § 3:

Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise für Arzneimittel auch außerhalb von Krisenzeiten entspricht einem im Begutachtungsverfahren vielfach geäußerten Wunsch. Die Ermächtigung der Behörde, die Preise für die Lieferung elektrischer Energie, von Gas und Fernwärme auch außerhalb von Krisenzeiten zu regeln, ist darin begründet, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weitgehend eine monopolähnliche Stellung haben und auch Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen nur beschränkt einem Preiswettbewerb unterliegen, da die Abnehmer von Gas und Fernwärme wegen der Leitungsgebundenheit des Energiebezuges und der von ihnen im Zusammenhang damit getätigten Investitionen sich ebenfalls nicht ohne weiteres auf preisgünstigere Energiearten umstellen können.

Durch die Festlegung von Tarifgrundsätzen durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten soll sichergestellt werden, daß die Tarife der Versorgungsunternehmen insoweit nach bundeseinheitlichen Grundsätzen gestaltet werden, daß sie kostenorientiert sind und wesentlichen energiepolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen. „Kostenorientiert“ bedeutet, daß die Preise, die eine bestimmte Abnehmergruppe zu zahlen hat, sich an den Kosten, die die Energielieferung an diese Abnehmergruppe verursacht, zu orientieren haben.

##### Zu § 4:

Durch die Meldung der betriebswirtschaftlichen Daten durch die bezeichneten Versorgungsunter-

nehmen soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Lage versetzt werden, die Preise dieser Unternehmen laufend auf ihre volkswirtschaftliche Rechtfertigung hin zu überprüfen, ohne jedesmal von sich aus die erforderlichen Auskünfte (§ 11) erst verlangen zu müssen. § 4 tritt also ergänzend zu § 11 hinzu, das heißt, die Preisbehörde kann unabhängig von den Meldungen nach § 4 jederzeit zwecks Überprüfung der Preise und allfälliger Einleitung eines Preisbestimmungsverfahrens auch Auskünfte nach § 11 verlangen.

#### Zu § 5:

Diese Bestimmungen sollen an die Stelle des § 3 des geltenden Preisgesetzes, der kaum eine praktische Bedeutung hat, treten und bei exzessiven Preisforderungen oder Preiserhöhungen anwendbar sein.

#### Zu § 6:

Die Definition des „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises“ im Abs. 1 entspricht jener des § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes.

Die Ermächtigung des Abs. 2 zur Bestimmung von Höchst-, Fest- oder Mindestpreisen entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 letzter Satz. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Festsetzung von Preisbändern ausdrücklich vorgesehen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 erster Satz und bringt lediglich eine geringfügige sprachliche Korrektur.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 des geltenden Preisgesetzes, erweitert um Steuern und Abgaben.

#### Zu § 8:

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuständigkeit zur Preisbestimmung und zur Anordnung eines Preisstopps, Abs. 4 jene zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Zur Preisbestimmung und zur Anordnung des Preisstopps ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beziehungsweise der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Preisbestimmung gemäß dem derzeitigen § 8 Abs. 2 Z 1 soll in Hinkunft entfallen.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 Abs. 1, wobei allerdings der Landeshauptmann nunmehr die Befugnisse des Bundesministers für

wirtschaftliche Angelegenheiten nicht in dessen „Namen“, sondern an dessen „Stelle“ auszuüben hat. Dadurch soll klargestellt werden, daß es sich hierbei nicht um ein Mandat, sondern um eine Delegation handelt. Der letzte Satz stellt klar, daß mit dem Außerkrafttreten einer Delegierungsverordnung nicht nur die Zuständigkeit zu einer künftigen Preisbestimmung, sondern auch jene zur Aufhebung von auf Grund der Delegierungsverordnung erlassenen Preisverordnungen und -bescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übergeht.

Abs. 4 normiert die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Die bisherige Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden in ihrem Amtsbereich, wie sie derzeit im § 7 Abs. 2 und § 17 vorgesehen ist, soll künftig im Hinblick auf die vom Bundesminister für Inneres angestrebte Entlastung der Sicherheitsexekutive entfallen. Aus diesem Grund soll grundsätzlich auch die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Preisüberwachung sowie bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren entfallen. Bezüglich der Ausnahme für eine sechsmonatige Übergangsfrist wird auf § 20 Abs. 4 verwiesen. Lediglich für die Krisenfälle des § 2 wird einem im Begutachtungsverfahren überwiegend geäußerten Wunsch entsprechend die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitsorgane der Bundespolizei bei der Preisüberwachung und bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen.

#### Zu § 9:

Im Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, daß es die Aufgabe der Preiskommission ist, den Bundesminister bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zu beraten. Diese Aufgabe kommt der Preiskommission nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 46/82 vom 12. Dezember 1984 auch auf Grund des geltenden Preisgesetzes zu, wenngleich dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Nach dem zitierten Erkenntnis hat sich die Preiskommission nicht bloß darauf zu beschränken, dem Bundesminister das Ergebnis ihrer Willensbildung nach Art eines Sachverständigengutachtens mitzuteilen, sondern hat dem Bundesminister beratend zur Seite zu stehen. Ergänzt wurde die Bestimmung durch die Anführung der Verfahren nach § 5 des Entwurfes.

Die Zusammensetzung der Preiskommission gemäß Abs. 2 bringt gegenüber der bisherigen Regelung insofern eine Änderung, als im Hinblick auf das Entfallen der Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen dessen Ressort in der Preiskommission künftig nicht mehr vertreten sein soll. Anstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll in Hinkunft das für Angelegenheiten

des Konsumentenschutzes zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vertreten sein.

Im Hinblick auf den großen Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes — es findet, soweit nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen, auf alle Sachgüter und Leistungen Anwendung — und die Aufgabe der Preiskommission als Beratungsorgan ist es zweckmäßig, daß für verschiedene Sachbereiche verschiedene Vertreter und Ersatzmitglieder in die Preiskommission entsandt werden können.

#### Zu § 10:

Gegenüber der derzeitigen Regelung besteht insofern eine Änderung, als nunmehr sämtliche in der Preiskommission vertretenen Stellen auch im Vorprüfungsverfahren anzuhören sind. Im Hinblick auf den Charakter des neuen Preisgesetzes als Krisengesetz soll analog zu § 4 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes die Möglichkeit vorgesehen werden, bei Gefahr im Verzug eine Preisbestimmung auch ohne Anhörung der genannten Stellen und ohne vorherige Befassung der Preiskommission vorzunehmen. Die Befassung der Preiskommission ist jedoch nachträglich unverzüglich nachzuholen.

Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 erster Satz sind die Normadressaten einer behördlichen Preisbestimmung, das heißt die Unternehmer, deren Preise bestimmt werden sollen (vgl. Beschluß des VfGH vom 3. Oktober 1981, V 7/81-9). „Anträge“ von (gesetzlichen) Interessenvertretungen sind keine Anträge im Sinne dieser Bestimmung, sondern nur als Anregungen zur Einleitung eines amtswegigen Preisbestimmungsverfahrens zu werten.

Die Preisbestimmung kann wie bisher je nach dem Grad der Bestimmtheit des Adressatenkreises durch Verordnung oder Bescheid erfolgen.

#### Zu § 11:

Abs. 1 ist gegenüber dem derzeitigen § 10 Abs. 1 dadurch erweitert, daß die hier angeführten Befugnisse der Behörde nicht nur für Zwecke der Preisbestimmung, sondern auch für Zwecke des Preisstopps und der Untersuchung auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 eingeräumt werden.

Darüber hinaus wird durch die Trennung des bisherigen § 10 Abs. 1 in zwei Absätze klargestellt, daß das Recht, Auskünfte einzuholen und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen, den zur Preisbestimmung zuständigen Behörden nur zum Zweck der Preisbestimmung, des Preisstopps und der Untersuchung auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 und den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden nur zum Zweck der Preisüberwachung zusteht.

#### Zu § 12:

Dieser entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 12 des Preisgesetzes. Es wurde lediglich das Wort „Kostenersatzpflicht“ durch „Kostenbeitrag“ ersetzt, weil es sich nicht um den Ersatz exakt berechenbarer Kosten handelt.

#### Zu § 13:

Dieser entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 13 Abs. 1 des Preisgesetzes, es wurde lediglich sein Anwendungsbereich auf Verfahren zur Anordnung eines Preisstopps und auf Verfahren über Anträge gemäß § 5 Abs. 1 erweitert. Da diese Bestimmung auch für von den Landeshauptmännern durchzuführende Preisbestimmungsverfahren gilt, erübrigt sich eine gesonderte Regelung wie sie derzeit im § 13 Abs. 2 enthalten ist.

#### Zu § 14:

Dieser entspricht dem derzeitigen § 12 a unter Weglassung des dritten Satzes, der im Hinblick auf die weitgehende Anknüpfung des vorliegenden Entwurfes an Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder an einen Krisenfall entfallen kann.

#### Zu § 15:

Mit diesen Bestimmungen soll die gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Preisbestimmungsverfahren, zum Zweck des Preisstopps und zum Zweck der Untersuchung auf Grund von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 sowie für die Übermittlung verarbeiteter Daten, die für die Preisbestimmung oder für einen Preisstopp erforderlich sind, geschaffen werden. Die ausreichende Bestimmtheit der für die Preisbestimmung erforderlichen Daten ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 6, dessen ausreichende Determiniertheit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den gleichlautenden Vorgängerbestimmungen im Preisgesetz und in den verschiedenen Preisregelungsgesetzen zweifelsfrei feststeht. Analoges gilt für die übrigen von dieser Bestimmung erfaßten Daten.

#### Zu § 16:

Von den drei Fällen der Preistreiberei im § 14 Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes soll künftig nur noch die Überschreitung eines behördlich bestimmten Höchst- oder Festpreises strafbar sein. Eine erhebliche Überschreitung eines Preises, der sich nach den einschlägigen amtlichen Vorschriften über die Preiserstellung ergibt, sowie eine erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises sollen

künftig von dieser Strafbestimmung nicht mehr erfaßt werden. Der Straftatbestand der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises war schon bisher äußerst problematisch, weil wegen des relativ komplizierten Straftatbestandes und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bestrafung nur in einem geringen Prozentsatz der eingeleiteten Strafverfahren möglich war. Zudem hat die Bestimmung in gewisser Hinsicht auch eine kartellierende Wirkung, weil bei Preiserhöhungen durch die Mehrheit der Unternehmer eines Ortes der erhöhte Preis der ortsübliche Preis ist und die Preiserhöhung somit keine Überschreitung des ortsüblichen Preises darstellt. Überdies ist es fraglich, ob das Verbot der Überschreitung des ortsüblichen Preises EG-konform wäre, da Importeure dadurch gezwungen würden, die Preise der Importwaren ohne Rücksicht auf den Einstandspreis und die Einfuhr- und Transportkosten an die Preise inländischer Waren gleicher Art und Beschaffenheit anzupassen. Da dies zur Folge haben kann, daß die Preise die Import- und Transportkosten nicht mehr decken, könnte darin eine gemäß Artikel 30 des EWG-Vertrages unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung erblickt werden.

Zur Vermeidung einer *lex imperfecta* soll nunmehr auch das Unterschreiten von Mindest- und Festpreisen unter Strafsanktion gestellt werden.

Der vorgesehene Strafraum für die Preistreiberi wurde gegenüber dem Strafraum des derzeitigen § 15 Abs. 1 verdoppelt.

Die Sanktion des Abs. 3 für ein Zuwiderhandeln gegen eine Auflage entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 1.

#### Zu § 17:

Dieser enthält die Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen § 7 des Gesetzentwurfes.

#### Zu § 18:

Diese Bestimmungen sind gegenüber dem § 16 a des Preisgesetzes insofern erweitert, als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unternehmers für die über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, bezieht, wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich durch die bloße Verweisung ergeben haben, durch eine selbständige Regelung ersetzt.

#### Zu § 19:

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes.

#### Zu § 20:

Die im Abs. 1 vorgesehene Legisvakanz hängt mit der vorgesehenen Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zusammen. Durch die Legisvakanz soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden eingeräumt werden. Auch die Regelung des Abs. 4 hat den Zweck, den Bezirksverwaltungsbehörden die Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung zu erleichtern.

Die im Abs. 3 normierte weitere Anwendung des Preisgesetzes auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes begangen wurden, ist erforderlich, weil Strafbestimmungen nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden dürfen. Die Anwendung des geltenden Preisgesetzes auf anhängige Preisbestimmungsverfahren ist zweckmäßig, da anderenfalls anhängige Preisbestimmungsverfahren nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes neuerlich durchgeführt werden müßten.

§ 3 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes ist außer Kraft zu setzen, da er durch den vorliegenden Gesetzentwurf überholt ist. Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz sind nämlich ohne einen diesbezüglichen Ausspruch in der die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnung Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes, so daß für Sachgüter, auf die sich eine solche Lenkungsmaßnahme bezieht, auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes jedenfalls eine behördliche Preisbestimmung erfolgen kann.

#### Zu § 21:

Derzeit findet sich eine Verweisung auf das Preisgesetz im § 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 331/1988 und im § 20 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 339.

#### Zu § 22:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.